

1367 Dez. 20

Stadt A. Althena Urk. 1

Engelbracht, Graf <sup>em?</sup> von der Marke gewährt den Bürgern zu Althena folgende Rechte: Er gibt ihnen die gleiche Freiheit wie zu Blankenstein und zu Wetter; die Freiheit soll reichen, soweit die Häuser von A. reichen. Sie dürfen vor keine Gericht gezogen werden außer bei handgreiflicher Tat. Er verleiht ihnen Zollfreiheit in seinem Landen und ~~verschafft~~ <sup>erhebt</sup> auf Gerade und Flersede mit beim Feldern von Erben Ansprüche. Sie dürfen ihre Viehe in die Feldmark A. treiben, wird einen Richter wählen (die hohe Gerichtsbarkeit bleibt vorbehalten). Sie sollen sich am Brückenbau beteiligen, dessen Kosten jedoch der Graf trägt. Die Rechte der Bürgerinnen werden angenommen.

1367, in vigilia beati Thome apostoli.

Orig. Perg.

Das Siegel des Amtstellers (beschädigt) ist angehängt.

/.